

Dr. Michael Linhart

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.585.011

Wien, am 15. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. August 2021 unter der Zl. 7663/J-NR/2021 an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Afghanistan unter den Taliban“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 sowie 7 und 8:

- *Die Taliban haben die international anerkannte Regierung durch einen Bürgerkrieg gestürzt. Die Ghani-Regierung war auch von Österreich anerkannt und – sogar durch das Bundesheer – unterstützt. Welche Position nimmt die österreichische Bundesregierung zum neuen Taliban-Regime ein? Erkennt Österreich dieses durch Gewalt an die Macht gekommene Regime als legitim an?
Steht die österreichische Bundesregierung derzeit in Kontakt mit den Taliban?
Bundesminister Schallenberg hat die Taliban zur Rückkehr an den Verhandlungstisch und zu einer Abkehr von ihrem „rücksichtslosen Vorgehen“ aufgefordert. Welche Kanäle hat er für diese Aufforderung benutzt? Hat er eine Antwort erhalten? Wenn ja, welche?*
- *Österreich hat keine Botschaft in Kabul und keinen Einfluss auf die Taliban. Wird die österreichische Bundesregierung und insbesondere das BMEIA seine Position zum neuen*

Regime in Afghanistan erarbeiten? Wird es eine gemeinsame europäische Position geben?

Wenn ja, wird Österreich eine Mehrheitsposition der europäischen Staaten mittragen? (Im Regierungsprogramm fordert die Koalition einen Mehrheitsentscheid anstatt der geltenden Einstimmigkeit.)

- *Das BMEIA bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen als ein grundlegendes Prinzip aller außenpolitischen Projekte und Maßnahmen.*

Wie bewertet das Außenministerium die Taliban Regierung in Hinblick auf das Wirkungsziel „Geschlechtergleichstellung“? Ist es unter dem Prinzip der Geschlechtergleichstellung möglich, eine von den Taliban geführte Regierung anzuerkennen?

Gibt es vonseiten Österreichs Mindestforderungen, die das Taliban Regime in Bezug auf Frauenrechte anerkennen muss, um von Österreich anerkannt zu werden?

Gibt es Mindestforderungen in Hinblick auf Menschen- und Frauenrechte, bei deren Verletzung Österreich Sanktionen gegen die Taliban Regierung verhängen würde? Wenn ja, bilateral oder in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union?

Österreich anerkennt grundsätzlich nur Staaten, nicht Regierungen. Eine Anerkennung einer von den Taliban geführten Regierung steht daher nicht zur Diskussion. Die österreichische Regierung steht derzeit nicht mit den Taliban in Kontakt. Operative Kontakte oder technische Gespräche mit den Taliban sind jedoch nicht ausgeschlossen, insbesondere im Zusammenhang mit Evakuierungen und humanitären Hilfslieferungen. Darauf haben sich die Außenministerinnen und –minister der Europäischen Union (EU) bei ihrem Treffen in Brdo (Slowenien) Anfang September 2021 geeinigt. Die EU hat ihre gemeinsame Position am 21. September 2021 im Rahmen von Ratschlussfolgerungen zu Afghanistan festgelegt, in denen auch Zielvorgaben für den Umgang mit den Taliban definiert sind. Dabei haben wir klargestellt, welche Grundvoraussetzungen wir an die Taliban stellen: Allen voran Respekt der Grund- und Freiheitsrechte aller Afghanen, insbesondere von Frauen und Minderheiten sowie ungehinderter humanitärer Zugang. Aber auch, dass Afghanistan nicht wieder zur Brutstätte islamistischen Terrorismus wird. In den Ratschlussfolgerungen ist auch festgehalten, dass die Taliban an ihren Taten zu messen sind. Das Sanktionsregime der Vereinten Nationen (VN) gegen die Taliban ist seit über 20 Jahren in Kraft. Über zusätzliche Sanktionsmaßnahmen wird grundsätzlich auf VN- oder EU-Ebene entschieden.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *Gibt es nach der Machtübernahme durch die Taliban in der Einschätzung des BMEIA noch sichere Gebiete in Afghanistan?
Wenn ja, welche?*
- *Welche Auswirkungen hat die Machtübernahme durch die Taliban auf die Sicherheitsstufenbewertung des Landes durch die Bundesregierung?*

Für Afghanistan bestand bereits vor der Machtübernahme der Taliban eine Reisewarnung für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der höchsten Sicherheitsstufe (Sicherheitsstufe 6). Jede österreichische Vertretungsbehörde hat die Aufgabe, die Situation im Empfangsstaat umfassend zu beobachten und darüber entsprechend zu berichten. Auf Basis dieser Berichte findet ein umfassender Evaluierungsprozess statt, der dazu führt, dass dort, wo es notwendig erscheint, Reisewarnungen ausgesprochen werden. Nähere Informationen dazu finden sich auch auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA; <https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reisewarnungen/>).

Zu den Fragen 3, 5, 6 und 9:

- *Wäre das Abschiebeabkommen mit der gegenwärtigen Regierung der Rechts-einschätzung des BMEIA nach auch mit einer Taliban-Regierung gültig?*
- *Österreich sieht sich selbst als Verfechterin der Menschenrechte auf der internationalen Bühne. Können aus Ihrer Sicht die Grund- und Menschenrechte von Zivilist_innen in Afghanistan vollkommen sichergestellt werden?
Wenn nein, wie rechtfertigen Sie die Absicht der Bundesregierung, weiterhin Menschen in dieses Gebiet abzuschieben?*
- *Wird Österreich auch in ein von den Taliban kontrolliertes Land abschieben?
Inwieweit müsste sich die Lage in Afghanistan verschlechtern, damit Abschiebungen in dieses Land ausgesetzt werden?
Wenn weiterhin Abschiebungen stattfinden sollen und diese ohne internationale Hilfe durch nationale Charterflüge via Pakistan stattfinden sollen, welche Rolle würde die Botschaft in Islamabad spielen? Wäre ein Flug nach Pakistan und eine Weiterführung an die afghanische Grenze ohne Assistenz durch das Aufnahmeland möglich und mit internationalen Normen konform?*
- *Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte legt fest, dass Menschen, die vor Verfolgung fliehen, das Recht haben, Asyl zu suchen und zu genießen. EU-rechtlich wurde zudem in der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU der Status des subsidiären Schutzes für Menschen geschaffen, welchen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden wie die Todesstrafe, Folter oder andere unmenschliche Behandlung oder Bestrafung droht. Dieser Schutzstatus kommt insbesondere für Menschen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, zum Tragen. Wie bewertet die österreichische Bundesregierung die Situation in Afghanistan unter den Taliban in Hinblick auf das Recht auf Asyl unter internationalen und europarechtlichen Standards?*

Alle völkerrechtlichen Verträge und sonstigen Vereinbarungen Afghanistans stehen weiterhin in Kraft, da diese den Staat Afghanistan und nicht die jeweilige Regierung oder einzelne Minister verpflichten. Fragen betreffend Organisation und Durchführung von Rückführungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Ich kann jedoch versichern, dass

Österreich auch in Zukunft alle völker-, menschen- und europarechtlichen Verpflichtungen einhalten und umsetzen wird.

Dr. Michael Linhart

